



INHALT

Bekanntmachungen

Satzung zur Änderung der Satzung über die Herstellung und Bereithaltung von Kraftfahrzeugstellplätzen und Fahrradabstellplätzen der Stadt Bamberg (Stellplatzsatzung -StS-)	Seite 2
Verlängerung der Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 211 G für das Gebiet zwischen Hallstadter Straße, Lichtenhaidestraße und Hohmannstraße	Seite 2
Bebauungsplan-Aufhebungsverfahren Nr. 216 D Aufhebung der Baulinie 216 D „Hallenschwimmbad am Margaretendamm“	Seite 3
Planfeststellung und Umweltverträglichkeitsprüfung für nachträgliche Lärmvorsorgemaßnahmen und einer Trassenanpassung an der BAB A 70 von Betr.-km 61,096 bis Betr.-km 64,240 im Abschnitt westlich der AS Bamberg-Hafen bis zur AS Bamberg im Gebiet der Stadt Bamberg und der Stadt Hallstadt, Landkreis Bamberg, gemäß §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und dem Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) sowie gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	Seite 4
Bekanntmachung des Staatlichen Schulamtes in der Stadt Bamberg zur Schuleinschreibung für das Schuljahr 2021/22	Seite 7
Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern	Seite 7

Ausschreibungen

Die Stadt Bamberg sucht für das Kulturamt zum 01. August 2021 eine/n wissenschaftliche/n Volontär/in (m/w/d)	Seite 8
Fokussiert gegen Hass und Ausgrenzung: Die Stadt Bamberg sucht Antisemitismusbeauftragte/n (m/w/d)	Seite 9
Neubau eines digitalen Gründerzentrums in Bamberg PV- und Blitzschutzanlage Ort: Zollnerstraße, 96052 Bamberg Az.: 6A-DGZ-4460	Seite 10

Standesamtliche Nachrichten

Seite 11

Bekanntmachung Satzung zur Änderung der Satzung über die Herstellung und Bereithaltung von Kraftfahrzeugstellplätzen und Fahrradabstellplätzen der Stadt Bamberg (Stellplatzsatzung -StS-)

Vom 19. Februar 2021

Die Stadt Bamberg erlässt aufgrund von Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 663) und Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt

geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350), folgende Satzung:

§ 1
Die Satzung über die Herstellung und Bereithaltung von Kraftfahrzeugstellplätzen und Fahrradabstellplätzen der Stadt Bamberg (Stellplatzsatzung -StS-) vom 11. August 2014 (veröffentlicht im Rathaus Journal - Amtsblatt der Stadt Bamberg - vom 29.08.2014 -

Nr. 18) wird wie folgt geändert:

§ 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird der Betrag „60,00 €“ durch „75,00 €“ ersetzt.
- b) In Abs.4 wird der Betrag „15.000,00 €“ durch „20.000,00 €“ ersetzt.
- c) In Abs. 6 wird der Betrag „400,00 €“ durch „500,00 €“ ersetzt.

§ 2

Die Satzung tritt am 01.03.2021 in Kraft.

Bamberg, 19.02.2021
STADT BAMBERG



Andreas Starke
Oberbürgermeister

Bekanntmachung Verlängerung der Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 211 G für das Gebiet zwischen Hallstadter Straße, Lichtenhaidestraße und Hohmannstraße



Zur Sicherung der Bauleitplanung hat der Bau- und Werkssenat der Stadt Bamberg in seiner Sitzung vom 10.02.2021 aufgrund des § 17 Abs. 1 Satz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit Artikel 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern, jeweils in der zuletzt geänderten Fassung, die Verlängerung der Veränderungssperre zum Bebauungsplanverfahren Nr. 211 G als Satzung beschlossen. Die Verlängerung der Veränderungssperre liegt mit Satzungs-text und Plan vom 10.02.2021

ab dem 26.02.2021 beim Stadtplanungsamt der Stadt Bamberg, Untere Sandstraße 34, II. Stock, Zimmer Nr. 201, jeweils von Montag bis Freitag während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Die Verlängerung der Veränderungssperre tritt am 01.03.2021 in Kraft. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigungen verlangen, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen,

dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Bamberg beantragt (§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB). Das Erlöschen des Entschädigungsanspruches richtet sich nach § 18 Abs. 3 BauGB.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtlichen Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Bamberg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen

(§ 215 Abs. 1 BauGB).

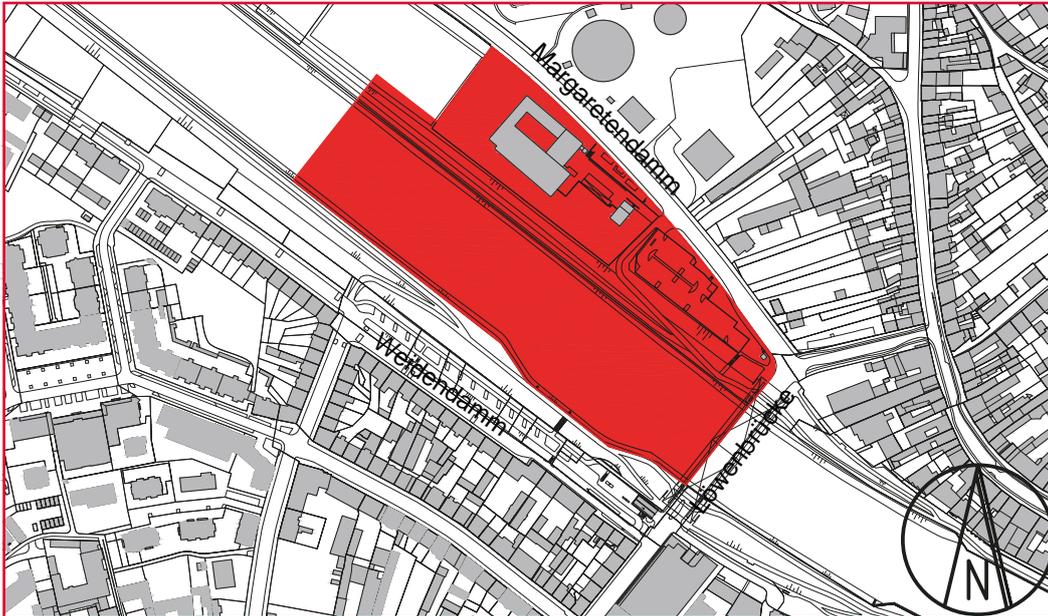
Der beiliegende Planausschnitt ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Hinweis:

- Ein ständiger nutzbarer barrierefreier Zugang ist nicht gegeben. Besucher, die auf einen barrierefreien Zugang angewiesen sind, werden um eine Terminvereinbarung unter der Tel.Nr. 0951/87-1621 gebeten.

Bamberg, 19.02.2021
STADT BAMBERG

Bekanntmachung Bebauungsplan-Aufhebungsverfahren Nr. 216 D Aufhebung der Baulinie 216 D „Hallenschwimmbad am Margaretendamm“



Der Bau- und Werkssenat der Stadt Bamberg hat in seiner Sitzung am 10.02.2021 beschlossen den am 29.01.1960 in Kraft getretenen Baulinienplan Nr. 216 D „Hallenschwimmbad Margaretendamm“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB aufzuheben. Die genauen Grenzen ergeben sich aus dem Plan des Stadtplanungsamtes vom 10.02.2021. Der räumliche Geltungsbereich für den Bebauungsplan ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich. Der Planausschnitt ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Das Hallenbad am Margaretendamm wurde von den Architekten Rothenburger und Pöppel entworfen und 1967 fertiggestellt. Mit der Eröffnung des Bambados im Jahr 2011 wurde der Schwimmbetrieb am Margaretendamm eingestellt. Seitdem steht das denkmalgeschützte Gebäude leer. Nach Erwerb durch den Freistaat soll das Gebäude nun als Hochschulsportanlage der Universität genutzt werden. Nach dem Umbau sollen neben einer Zweifach-Sporthalle im Gebäude Gymnastik- und Fitnessräume sowie Seminarräume Platz

finden. Das Erscheinungsbild des Gebäudes bleibt weitestgehend erhalten.

Der Bau- und Werkssenat hat in seiner Sitzung am 20.01.2021 im Zustimmungsverfahren nach Art. 73 Abs. 1 BayVO (siehe VO/2020/3863-62) dem Vorhaben zugestimmt und die Verwaltung ermächtigt das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zu erteilen. Mit der beabsichtigten Umnutzung ist der Baulinienplan am Margaretendamm mit der ausgewiesenen Nutzung „Hallenbad“ als überholt anzusehen und stimmt mit den jetzigen planerischen Zielen nicht mehr überein. Da die Hochschulsportanlage nicht der im Baulinienplan festgesetzten Nutzung „Hallenbad“ entspricht, soll der Baulinienplan 216 D aufgehoben werden, um eine Klarstellung und formale Bereinigung der planungsrechtlichen Grundlagen zu erreichen.

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Bau- und Werkssenat hat in seiner Sitzung vom 10.02.2021 den Entwurf zur Aufhebung des Bebauungsplanes in der

Fassung vom 10.02.2021 gebilligt und die Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Entwurf des Aufhebungsbebauungsplanes Nr. 216 D liegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB von

Montag, 08. März 2021
bis einschließlich
Freitag, 16. April 2021

beim Stadtplanungsamt der Stadt Bamberg, Untere Sandstraße 34, von Montag mit Donnerstag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr, Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, aus. Für etwaige persönliche Erläuterungen durch Mitarbeiter des Stadtplanungsamtes bitten wir um eine Terminabsprache unter der Tel. Nr. 0951/871621. Die Beratung kann sowohl persönlich, telefonisch oder digital erfolgen.

Die Planunterlagen zum Bebauungsplan mit Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB können dort an den Anschlagtafeln eingesehen werden. Während der o.g. Frist können Stellungnahmen vorgebracht werden.

Gegebenenfalls im Bebauungsplan aufgeführte DIN-Normen können im Stadtplanungsamt Bamberg, Untere Sandstraße 34, 96049 Bamberg, zu den oben genannten Zeiten eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die während der öffentlichen Auslegung verspätet eingehen, bei der Beschlussfassung über den jeweiligen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können (§ 3 Abs. 2 Satz 2 und § 4a Abs. 6 BauGB).

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationen im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweise:

- Die Planunterlagen zum Bebauungsplanverfahren können während der o.g. Frist auch als zusätzliche Informationsmöglichkeit im Internet unter www.stadtplanungsamt.bamberg.de unter dem Titel „Öffentlichkeitsbeteiligungen“ eingesehen werden.
- Ein ständig nutzbarer barrierefreier Zugang ist nicht gegeben. Besucher die auf einen barrierefreien Zugang angewiesen sind, werden um eine Terminvereinbarung unter der Tel.Nr. 0951/87-1621 gebeten.

Bamberg, 18.02.2021
STADT BAMBERG

Bekanntmachung Planfeststellung und Umweltverträglichkeitsprüfung für nachträgliche Lärmvorsorgemaßnahmen und einer Trassenanpassung an der BAB A 70 von Betr.-km 61,096 bis Betr.-km 64,240 im Abschnitt westlich der AS Bamberg-Hafen bis zur AS Bamberg im Gebiet der Stadt Bamberg und der Stadt Hallstadt, Landkreis Bamberg, gemäß §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und dem Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) sowie gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Für das o.a. Bauvorhaben hat die Autobahndirektion Nordbayern -Dienststelle Bayreuth-, Wittelsbacherring 15, 95444 Bayreuth, im Dezember 2020 die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach dem Bundesfernstraßengesetz beantragt.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 5 Abs. 1, Abs. 2 Satz 4 UVPG), da sie vom Vorhabenträger beantragt wurde und die Regierung von Oberfranken als zuständige Planfeststellungsbehörde das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet (§ 7 Abs. 3 Sätze 1 und 2 i.V.m. § 9 Abs. 4 UVPG). Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung hat die Autobahndirektion Nordbayern, Dienststelle Bayreuth (nunmehr: Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nordbayern, Außenstelle Bayreuth) insbesondere folgende Unterlagen vorgelegt, die sämtlich Bestandteil des ausliegenden Planes sind (§ 19 Abs. 2 Satz 1 UVPG):

- Erläuterungsbericht (Planunterlage 1)
 - UVP-Bericht (Planunterlage 1 Anlage 1)
 - Verschattungsanalyse (Planunterlage 1 Anlage 2)
- Übersichtskarte (Planunterlage 2)
- Übersichtslagepläne (Planunterlage 3 Blatt Nrn. 1 und 2)
- Lagepläne (Planunterlage 5 Blatt Nrn. 1 bis 4)
- Lageplan Immissionsschutzmaßnahmen (Planunterlage 7 Blatt Nr. 1)
- Lagepläne Entwässerungsmaßnahmen (Planunterlagen 8.1 Bl. 1 und 2 und 8.2 Bl. 1 bis 3)
- Landschaftspflegerische Maßnahmen
 - Maßnahmenübersichtsplan (Planunterlage 9.1 Blatt Nr. 1)
 - Maßnahmenpläne (Planunterlage 9.2 Blatt Nrn. 1 bis 6)
 - Maßnahmenblätter (Planunterlage 9.3)
 - Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation (Planunterlage 9.4)
- Grunderwerb
 - Grunderwerbsplan (Planunterlage 10.1 Blatt Nrn. 1 bis 4)
 - Grunderwerbsverzeichnis (Planunterlage 10.2)
- Regelungsverzeichnis (Planunterlage 11)
- Immissionstechnische Untersuchungen (Planunterlage 17)
 - Überprüfung des Anspruchs auf nachträgliche Lärmvorsorge (Planunterlage 17.1)
 - Isophonenpläne Nullfall und Planfall (Planunterlage 17.2)
 - Ergebnistabelle der schalltechnischen Untersuchung (Planunterlage 17.3)
 - Untersuchung zu den Luftschadstoffen (Planunterlage 17.4)
- Wassertechnische Erläuterungen mit Berechnungen (Planunterlage 18.1)
- Rechnerische Prüfung der Auswirkungen von Chlorid-haltigen Einleitungen (Planunterlage 18.2)
- Landschaftspflegerischer Begleitplan – Textteil (Planunterlage 19.1.1)
- Bestands- und Konfliktplan (Planunterlage 19.1.2 Blatt Nrn. 1 bis 4)
- spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – saP – (Planunterlage 19.1.3)
- Angaben über die voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 16 UVPG zur Umweltverträglichkeitsprüfung – UVP-Bericht – (Planunterlage 19.4)
- Kostenverhältnismäßigkeitsprüfung von Lärmschutzvarianten (Planunterlage 20)
 - Erläuterungsbericht (Planunterlage 20.1)
 - Graphische Darstellung der Varianten (Planunterlage 20.2)
 - Variantenliste (Planunterlage 20.3)
 - Darstellung der Varianten (Lage, Kosten, Effektivität und Effizienz, Planunterlage 20.4)
- Geotechnischer Bericht (ohne Anlagen, Planunterlage 21.1)
- Verkehrsuntersuchung A 70 (Planunterlage 21.2).

Die vorgesehenen Baumaßnahmen an der bestehenden Autobahnbetriebsstrecke der A 70 sollen -soweit möglich- auf Grundstücken verwirklicht werden, die bereits im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland –Bundesautobahnverwaltung– stehen. Dies ist allerdings nicht im gesamten Baubereich möglich. Die an der A 70 vorgesehenen Trassenanpassungen bestehen weitgehend in einer Anhebung der derzeitigen Fahrbahngradierte um maximal 2,60 m im Kreuzungsbereich der derzeitigen A 70 mit der Bahnlinie Bamberg-Hof. Diese Bahnlinie wird im Kreuzungsbereich zur künftigen ICE-Trasse ausgebaut. Aus diesem Grund muss das künftige Kreuzungsbauwerk insbesondere mit einer größeren lichten Höhe (bisher 6,05 m, künftig 7,20 m) ausgestattet werden. In diesem Zusammenhang soll die Fahrbahn der A 70 auf den Regelquerschnitt RQ 31 erweitert werden. Dazu wird die bestehende Richtungsfahrbahn Schweinfurt von bisher 10,00 m auf eine Regelbreite von 12,00 m verbreitert; insbesondere erfolgt dadurch die Anlage eines ausreichend breiten Seitenstreifens zur Erhöhung der Sicherheit. Die Richtungsfahrbahn Bamberg wird von 10,00 m auf 12,50 m verbreitert, da hier

aufgrund des Abstandes der AS Hallstadt zur AS Bamberg ein Verflechtungsstreifen angeordnet werden muss. Im Bereich der Beschleunigungs- und Verzögerungs- sowie des Verflechtungsstreifens beträgt die Regelbreite der Richtungsfahrbahnen künftig 12,50 m.

Für das Bauvorhaben einschließlich der damit zusammenhängenden Begleitmaßnahmen werden deshalb im geringen Umfang Grundstücke Dritter sowohl auf Dauer als auch vorübergehend im Gebiet der Stadt Hallstadt (Gemarkung Hallstadt) und der Stadt Bamberg (Gemarkung Bamberg) beansprucht (siehe Grunderwerbspläne -Planunterlage 10.1 Blatt Nrn. 1 bis 6- sowie Grunderwerbsverzeichnis-Planunterlage 10.2).

Die Auslegung der Planunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben, seinen Anlass und die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen des Vorhabens erkennen lassen) erfolgt ersatzweise durch die digitale Veröffentlichung auf der Internetseite der Regierung von Oberfranken unter

<https://www.reg-ofr.de/pfs>

in der Zeit von **Dienstag, 2. März 2021 bis einschließlich Donnerstag, 1. April 2021,**

gemäß Art 73 Abs. 2 BayVwVfG i. V. m. § 1 Nr. 17, § 3 Abs. 1 Satz 1 PlanSiG. Mit dieser Veröffentlichung im Internet wird die mit Art. 73 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 BayVwVfG angeordnete Auslegung ersetzt.

Die Planunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben, seinen Anlass und die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen des Vorhabens erkennen lassen), liegen gemäß Art. 73 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 BayVwVfG i. V. m. § 1 Nr. 17, § 3 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG zusätzlich zur allgemeinen Einsicht aus

im Baureferat der Stadt Bamberg, Zi. 1 (Anmeldung) bzw. Besprechungspavillon (Auslegung), Untere Sandstraße 34, 96049 Bamberg,

in der Zeit von **02. März 2021 bis 01. April 2021 während der Dienststunden**

**Montag bis Donnerstag:
09:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag:
09:00 Uhr bis 14:00 Uhr**

Wenn eine persönliche Einsichtnahme der Planung in der öffentlichen Planauslegung gewünscht wird, wird um eine vorherige Terminvereinbarung gebeten, und zwar telefonisch unter der Telefonnummer 0951 / 87-1125 bzw. per E-Mail an claus.reinhardt@stadt.bamberg.de.

Als Voraussetzung zur Einsichtnahme wird auf die Einhaltung der geltenden Infektionsschutzbestimmungen im Rahmen der Corona-Pandemie hingewiesen.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen gegen den Plan von Beginn der Auslegung am 02. März 2021 bis spätestens einen Monat (§ 21 Abs. 2 UVPG) nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 03. Mai 2021, schriftlich oder zur Niederschrift

im Baureferat der Stadt Bamberg, Zi. 1 (Anmeldung) bzw. Besprechungspavillon (Auslegung), Untere Sandstraße 34, 96049 Bamberg,

oder bei der Regierung von Oberfranken, 95444 Bayreuth, Ludwigstr. 20, Zimmer-Nr. K 215, erheben.

Einwendungen können auch elektronisch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 Signaturgesetz (Art. 3 a Abs. 2 Satz 1 BayVwVfG) unter der E-Mail-Adresse

stadtverwaltung@stadt.bamberg.de
oder poststelle@reg-ofr.bayern.de

erhoben werden. Eine „einfache“ E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur wahrt die Schriftform nicht und stellt keine rechtswirksame Einwendung dar. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungsführer auf ihre Einwendungen hin

keine Eingangsbestätigung oder schriftliche Erwidern im laufenden Planfeststellungsverfahren erhalten.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen gegen den Plan für dieses Verwaltungsverfahren ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG, § 21 Abs. 4 Satz 1 UVPG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach Art. 74 BayVwVfG einzulegen, sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (Art. 73 Abs. 4 Satz 6 BayVwVfG, § 21 Abs. 4 Satz 1 UVPG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG von der Auslegung des Plans.

3. Die Regierung von Oberfranken kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Nr. 1 Satz 1 FStrG, § 5 Abs. 1 PlanSiG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht (Art. 73 Abs. 6 Sätze 1 und 2 BayVwVfG). Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben bzw. eine Stellungnahme abgegeben haben – bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertreter – von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diejenigen, die Einwendungen erhoben bzw. als Vereinigung Stellung genommen haben, von dem Erörterungs-

termin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass abweichend von Art. 73 Abs. 6 Satz 2 BayVwVfG der Erörterungstermin im Regierungsamtsblatt der Regierung von Oberfranken und außerdem in örtlichen Tageszeitungen bekannt gemacht wird, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird (Art. 73 Abs. 6 Satz 5 Halbsatz 1 BayVwVfG).

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Planfeststellungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich (Art. 73 Abs. 6 Satz 6 i.V.m. Art. 68 Abs. 1 BayVwVfG). Im Übrigen gelten für die Erörterung die Vorschriften über die mündliche Verhandlung im förmlichen Verwaltungsverfahren (Art. 72 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 i.V.m. Art. 67 und 68 BayVwVfG).

4. Durch Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehenden Aufwendungen werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an diejenigen, die Einwendungen erhoben haben und an diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind. Nr. 3 Satz 5 der Bekanntmachung gilt entsprechend.

7. Vom Beginn der Auslegung des Plans treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach §

9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).

8. Da für das Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist, wird darauf hingewiesen, dass

- die für das Verfahren und die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Regierung von Oberfranken ist,
- über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird,
- ein UVP-Bericht vorgelegt wurde, der die nach § 16 Abs. 1 und 3 UVPG notwendigen Angaben enthält,
- der Regierung von Oberfranken zum Zeitpunkt des Beginns des Teilnahmeverfahrens keine entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen vorliegen und dass
- die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 Abs. 1 UVPG beinhaltet.

9. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass der Vorhabenträger nach § 17 Abs. 2 FStrG die Möglichkeit hat, eine vorläufige Anordnung zu beantragen, in der vorbereitende Maßnahmen oder Teilmaßnahmen zum Bau oder zur Änderung festgesetzt werden.

10. Hinweis zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Aufgrund der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o.g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde (Regierung von Oberfranken, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth) gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Planfeststellungsbehörde kann die Daten an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Einwen-

dungen und Stellungnahmen weitergeben. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und damit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gemäß Art 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c DSGVO, an der darüber hinaus ein berechtigtes Interesse gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO besteht. Die Autobahndirektion Nordbayern, Dienststelle Bayreuth (nunmehr: Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nordbayern, Außenstelle Bayreuth) als Vorhabenträger als auch dessen Beauftragte sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet. Werden personenbezogene Daten verarbeitet, so hat der Betroffene das Recht, Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Weitere Informationen finden Sie in der Datenschutzerklärung der Regierung von Oberfranken (www.reg-ofr.de/datenschutz).

STADT BAMBERG
26.02.2021

Bekanntmachung des Staatlichen Schulamtes in der Stadt Bamberg zur Schuleinschreibung für das Schuljahr 2021/22

Am **Mittwoch, 10. März 2021** findet in **allen Grundschulen in der Stadt Bamberg** die Schuleinschreibung statt.

Anzumelden sind grundsätzlich alle schulpflichtigen Kinder,

- die in der Zeit vom **01.10.2014** – **30.09.2015** geboren sind.
- die im **Vorjahr zurückgestellt** wurden (**01.10.2013** – **30.09.2014**). Bei der Anmeldung ist der Zurückstellungsbescheid vorzulegen.
- die Korridorkinder waren (01.07.14 – 30.09.14 geboren sind) und die im letzten Schuljahr **nicht** eingeschult wurden.

Zu beachten sind folgende weitere Regelungen:

- Kinder, die vom **01.10.2015** – **31.12.2015** geboren sind, können auf **Antrag der Eltern** aufgenommen werden, wenn zu erwarten ist, dass das Kind mit Erfolg am Unterricht teilnehmen kann. Dazu muss **vor der Schuleinschreibung** ein **formloser Antrag** an die Schulleitung gestellt werden. Eine Ablehnung ist möglich und gilt nicht als Zurückstellung.
- Für eine **vorzeitige Schulaufnahme** von Kindern, die **ab dem 01.01.2016** geboren sind, ist zusätzlich ein positives Gutachten des zuständigen Staatlichen Schulpsychologen erforderlich, das die Schulfähigkeit bestätigt.

Mit der Schulleitung ist rechtzeitig Kontakt aufzunehmen.

Neu seit vorletztem Schuljahr ist der **sogenannte Einschulungskorridor**: Kinder, die im Zeitraum **vom 1. Juli bis zum 30. September sechs Jahre alt werden**, können schulpflichtig werden. Nähere Informationen dazu erhalten Sie von der Schulleitung der jeweiligen Sprenghschule.

Folgende Unterlagen werden zur Schuleinschreibung benötigt:

- Geburtsurkunde oder Familienstammbuch Ihres Kindes
- Sorgerechtsbescheid, sofern nicht beide Elternteile erziehungsberechtigt sind
- Eventueller Zurückstellungsbescheid des Vorjahres
- Impfausweis zum Nachweis der Masernimpfung
- Kinder-Untersuchungsheft mit dem Nachweis der Früherkennungsuntersuchung (U9)

Auch wenn Sie planen, bis zu Beginn des neuen Schuljahres 2021/22 umzuziehen, erfolgt die Schulanmeldung **an der Schule Ihres jetzigen Wohnsitzes**.

Ein Kind mit sonderpädagogischem Förderbedarf kann von den Eltern gleich am Förderzentrum angemeldet werden, wenn bereits feststeht, dass sonderpädagogischer Förderbedarf besteht oder wenn er vermu-

tet wird. Das Förderzentrum benachrichtigt die Regelschule.

Förderzentren zur sonderpädagogischen Förderung in Bamberg:

- Von-Lerchenfeld-Schule
Privates Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt Hören Bamberg
Oberer Stephansberg 44,
96049 Bamberg,
Tel. 505 562
- Martin-Wiesend-Schule, Privates Sonderpädagogisches Förderzentrum mit den Förderschwerpunkten Sprache und Lernen
Oberer Stephansberg 44,
96049 Bamberg,
Tel. 505 559
- Bertold-Scharfenberg-Schule, Privates Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung
Moosstraße 114,
96050 Bamberg,
Tel. 1897 1000

Bamberg, den 18. Februar 2021
Staatliche Schulämter im Landkreis und in der Stadt Bamberg

gez.

Kohl
Schulamtsdirektor
Fachlicher Leiter

Kraftloserklärung

Die Sparkassenbücher der Sparkasse Bamberg

Nr. 3100295306 Jürgen Starke
Nr. 3731126649 Driton Blakaj

werden für kraftlos erklärt, nachdem auf das erlassene Aufgebot innerhalb der dreimonatigen Einspruchsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden.

Bamberg, den 18.02.2021
Sparkasse Bamberg



Die Stadt Bamberg sucht für das Kulturamt zum 01. August 2021 eine/n wissenschaftliche/n Volontär/in (m/w/d)

Die Stadt Bamberg (77.500 Einwohner), mit einer der größten erhaltenen Altstädte Deutschlands, wurde 1993 von der UNESCO in die Welterbe-Liste aufgenommen. Bamberg hat ein reichhaltiges kulturelles Angebot sowie eine hohe Lebensqualität und liegt landschaftlich reizvoll inmitten umfangreicher Erholungsgebiete. Mit dem Sitz einer Universität und sämtlicher weiterführender Schulen verfügt Bamberg über zahlreiche Bildungseinrichtungen.

Aufgabe des Kultur.Service Bamberg für Schulen und Kitas von Stadt und Landkreis Bamberg (KS:BAM) ist es, Akteure und Akteurinnen der Kulturellen Bildung mit Schulen und Kindertageseinrichtungen zu vernetzen, Bildungskonzepte zu erarbeiten und unterschiedlichste organisatorische Aufgaben im Netzwerk Kulturelle Bildung zu realisieren. Hierbei steht der KS:BAM in einem Beziehungsgeflecht aus Bildung, Kultur und Politik. Weitere Informationen unter: www.ks-bam.de

Die Tätigkeit im Bereich KS:BAM bietet Ihnen:

- grundlegende Erfahrungen im Bereich Kulturelle Bildung
- Kennenlernen der örtlichen Bildungs- und Kulturlandschaft
- eine abwechslungsreiche Tätigkeit in einem dynamischen Team
- Einblicke in Struktur, Organisation und Verfahren von Kooperationsprojekten, Veranstaltungen und kommunaler Verwaltung

Wir erwarten von Ihnen

- ein erfolgreich abgeschlossenes Studium einer einschlägigen Fachrichtung (vorzugsweise Kulturelle Bildung, Pädagogik, Erziehungswissenschaften)
- gute EDV-Kenntnisse (insbesondere MS Office)
- sehr gute schriftliche und mündliche Ausdrucksfähigkeit
- erste praktische Erfahrungen, z. B. in der Organisation von Projekten
- hohes Engagement und Teamfähigkeit
- Eigeninitiative und eine strukturierte Arbeitsweise

Das wissenschaftliche Volontariat ist auf die Dauer von zwei Jahren befristet. Die Beschäftigung erfolgt in Vollzeit. Die Stadt Bamberg bietet neben einer monatlichen Entlohnung in Höhe von 1.800 Euro brutto im ersten und 2.000 Euro brutto im zweiten Jahr der Beschäftigung eine großzügige Gleitzeitregelung.

Für aufgabenbezogene Informationen steht Ihnen die Leiterin des KS:BAM, Frau Uthe-Schlösser (Telefon 0951 87-1414), gerne zur Verfügung. Für personalwirtschaftliche Fragen wenden Sie sich bitte an Herrn Czoncz unter der Telefonnummer 0951/87-4001.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung über das Bewerbungsportal der Stadt Bamberg (www.stadt.bamberg.de/stellenangebote) bis spätestens 31.03.2021.



Fokussiert gegen Hass und Ausgrenzung: Die Stadt Bamberg sucht Antisemitismusbeauftragte/n (m/w/d)

Stadt Bamberg installiert neues Ehrenamt

Die Verengung der Wahrnehmung gegenüber Jüdinnen und Juden und daraus resultierende Anschläge wie beispielsweise in Halle sowie die paradoxe Verknüpfung der Corona-Krise mit dem jüdischen Volk sind beunruhigende Phänomene unserer Zeit. Dazu bezieht die Stadt Bamberg ganz klar Position. Die Stadt Bamberg steht für Offenheit, Vielfalt und religiöse Freiheit. Sie möchte jeden willkommen heißen und allen die Möglichkeit bieten, sich nach individuellen Vorstellungen zu entfalten. Um verstärkt jeder Form des Antisemitismus entgegenzutreten sowie um Erinnerungsarbeit zentral zu koordinieren, soll 2021 ein:e Antisemitismusbeauftragte:r (m/w/d) berufen werden. Sie als Antisemitismusbeauftragte (m/w/d) sind die zentrale Ansprechperson für alle Menschen jüdischen Glaubens in Bamberg. Sie setzen sich gegen Antisemitismus in jeglicher Form ein und leiten Anliegen an zuständige Stellen weiter. Der fortlaufende Dialog mit allen aktiven Akteurinnen und Akteuren ist dabei zentral, um eine aktive Erinnerungsarbeit der jüdischen Geschichte in Bamberg zu ermöglichen. Neben der Erinnerungsarbeit ist auch der konkrete Schutz für das Judentum in der Gegenwart und die Unterstützung jüdischen Lebens heute zu nennen. Die Initiierung eigener Projekte zu diesen Themen können ebenfalls im Fokus Ihres Ehrenamts stehen.

Im Einzelnen sind folgende Aufgabenbereiche auszufüllen:

Prävention, Erinnerungsarbeit und Aufklärung:

- Beteiligung an der relevanten Bildungs- und Aufklärungsarbeit (Vorträge, Ausstellungen, Stadtführungen usw.) von Bildungseinrichtungen
- eigene Organisation und Durchführung von Fortbildungs- und anderen Veranstaltungen und Projekten
- Mitwirkung bei der Gestaltung bzw. Konservierung relevanter Baudenkmäler
- Initiierung von Gesprächskreisen, Projekttagen, Infotagen, Tagungen und besonders im Jahr 2021 Organisation von Aktionen und Veranstaltungen zum „Erinnerungsjahr 2021 – Jüdisches Leben in Bayern“

Zusammenarbeit, Unterstützung und Vernetzung:

- Ansprechperson für Beobachtungen, Sorgen und Probleme
- Zusammenarbeit und Vernetzung mit Institutionen und Glaubensgemeinschaften, insbesondere mit beiden jüdischen Gemeinden in Bamberg
- Aufbau von Beratungsangeboten
- Zusammenarbeit mit Bildungsträgern in der Gedenkpädagogik
- Initiierung von Partnerschaften (Schulen, Universitäten, Theater, etc.)

Repräsentanz:

- Präsenz in der Stadtgesellschaft zeigen und Teilnahme an relevanten Veranstaltungen (Gedenk- und Jubiläumsveranstaltungen usw.)
- Öffentlichkeitsarbeit in Zusammenarbeit mit der städtischen Pressestelle sowie den Institutionen und Glaubensgemeinschaften
- Regelmäßige Berichterstattung vor dem Stadtrat
- Anregung öffentlicher Diskussionen und Möglichkeiten zum Austausch
- Unterstützung von Bewusstseinsbildung

Sie erwartet eine offene und wertschätzende Arbeitsatmosphäre, Unterstützung und konstruktive Zusammenarbeit mit dem Amt für Inklusion und anderen Ämtern der Stadt Bamberg. Eine Aufteilung der Tätigkeiten auf bis zu zwei Beauftragte ist denkbar.

Bewerbungen auf das Amt der/des ehrenamtlichen Antisemitismusbeauftragten (m/w/d) können bis 09.04.2021 per Post oder Mail gesendet werden an:

Stadt Bamberg, Amt für Inklusion
Hrn. Bertrand Eitel
Postfach 11 03 23, 96031 Bamberg
bertrand.eitel@stadt.bamberg.de

Bei Fragen zum Ehrenamt oder zur Bewerbung können Sie sich an Bertrand Eitel / Amt für Inklusion der Stadt Bamberg wenden (Tel.: 0951 / 87-1445, Email: bertrand.eitel@stadt.bamberg.de).

Ausschreibungen städtischer Arbeiten, Lieferungen und Dienstleistungen

Referat bzw. Amt Kennziffer	Gegenstand und Umfang der Leistung oder Lieferung	Bemerkungen
<p>Stadt Bamberg FB 6A/Zentrale Beschaffungs- und Vergabestelle, in Vertretung der IGZ Bamberg GmbH, Untere Sandstraße 34, 96049 Bamberg</p>	<p>Offenes Verfahren nach VOB/A EU</p> <p>Neubau eines digitalen Gründerzentrums in Bamberg PV- und Blitzschutzanlage</p> <p>Ort: Zollnerstraße, 96052 Bamberg Az.: 6A-DGZ-4460 Ausführung: 01.06.2021 - 11.08.2021 Submission: 11.03.2021 – 11:00 Uhr</p> <p>Eine losweise Vergabe ist nicht vorgesehen. Nebenangebote sind nicht zugelassen.</p>	<p>Ausschreibungsunterlagen nur in elektronischer Form können über die Vergabeplattform www.auftraege.bayern.de mit nachfolgendem Link heruntergeladen werden.</p> <p>https://www.deutsche-evergabe.de/dashboards/dashboard_off/be710f82-103c-4ee3-a6ae-517e44a3ecba</p> <p>Eingang der Angebote nur in digitaler Form über die Vergabeplattform möglich.</p> <p>Papierangebote oder Angebote in email-Form werden von der Wertung ausgeschlossen.</p> <p>Die Abgabe der Ausschreibungsunterlagen erfolgt kostenfrei.</p>

vhs Bamberg Stadt

Jetzt anmelden!

Ab 19. März
 online: www.vhs-bamberg.de
 schriftlich: Tränkgasse 4,
 96052 Bamberg

Ab 23. März
 telefonisch: 0951 / 8711 08

gemeinsam weiter.vor Ort und digital
Ihre Volkshochschule

Geburten

Beurkundungen vom 04.02.2021 mit 17.02.2021

- Vincent Georg **Cayé**
Eltern: Daniela Edeltraut Cayé geb. Tauchert und Johannes Günther Cayé, Bamberg, Richthofenstr. 6
- Mael **Haxhij**
Eltern: Eranda Rizaj und Jérôme Gjergji Haxhij, Bamberg, Nikolaus-Lenau-Ring 5
- Erik Leon **Weckend**
Eltern: Tanja Melanie Weckend geb. Ossiander und Holger Edwin Weckend, Bamberg, Am Werkkanal 3

Eheschließungen

vom 04.02.2021 mit 17.02.2021

- In diesem Zeitraum fanden 5 Eheschließungen statt, hiervon war keine zur Veröffentlichung freigegeben.

Verstorbene

Beurkundungen vom 04.02.2021 mit 17.02.2021

- Wolfgang Gerhard **Nordmann**, Bamberg, Starkenfeldstr. 22
- Rudolf Karl **Hechtel**, Bamberg, Moosstr. 88
- Josef **Krogloth** geb. Kowenz, Bamberg, Wassermannstr. 36
- Manfred Pankraz **Böhm**, Bamberg, Am Weidenufer 67
- Jörg Germann **Kerling**, Bamberg, Oberer Stephansberg 36 a
- Olga **Burghel** geb. Bodescu, Bamberg, Wassermannstraße 36
- Gertrud Gisela **Krauss** geb. Weihe, Bamberg, Lobenhofferstraße 6
- Elmar Wilhelm **Wendenburg**, Bamberg, Untere Seelgasse 26
- Karl Rainer **Heß**, Bamberg, Frutolfstraße 28
- Anna Eleonore **Waletzky** geb. Fröba, Bamberg, Heinrichsdamm 45 a
- Anni **Söllner** geb. Prell, Bamberg, Seehofstraße 40
- Marianne Elisabeth **Hümmer** geb. Lutz, Bamberg, Looshornweg 1
- Mechthilde Alexandra **Bauscher-Prinzessin zu Leiningen** geb. Prinzessin zu Leiningen, Bamberg, Ohmstraße 2

Impressum

Amtsblatt der Stadt Bamberg
Herausgeber
Stadt Bamberg – Amt für Bürgerbeteiligung,
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Rathaus Maximiliansplatz,
96047 Bamberg

Telefon: 0951 87-1022
presse@stadt.bamberg.de
www.stadt.bamberg.de

Erscheinungsweise:
14-täglich freitags

Bezug:
Mail-Abonnement über presse@stadt.bamberg.de
PDF-Datei abrufbar unter www.stadt.bamberg.de
Druckexemplare kostenlos erhältlich im Rathaus
am ZOB und im Rathaus am Maxplatz

Notrufnummern

Polizei	110
Feuerwehr, Rettungsdienst, Notarzt	112
Giftnotruf	089 19240
Ärztlicher Bereitschaftsdienst	116 117

Wichtige Telefonnummern der Stadt Bamberg

Vermittlung	87-0
Infothek (allgemeine Auskünfte)	87-0
Bürgeranfragen und Beschwerden	87-1138
Fax	87-1964
E-Mail	stadtverwaltung@stadt.bamberg.de
Internet	www.stadt.bamberg.de

Öffnungszeiten

Seit dem 11. Januar sind das Bürgerrathaus am ZOB, das Rathaus Maxplatz, die Zulassungsstelle in der Moosstraße sowie das Baureferat in der Unteren Sandstraße wieder für den Publikumsverkehr geöffnet. Zwingend erforderlich sind aber eine vorherige Terminvereinbarung sowie das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes. Sicherheitspersonal wird den Zutritt, die Maskenpflicht und die Einhaltung der Hygienevorschriften überwachen. Das Rathaus am Maxplatz kann wegen Umbauarbeiten am Haupteingang weiterhin nur durch den Seiteneingang in der Fleischstraße betreten werden.

Bis auf weiteres sind für alle persönlichen Termine in den Rathäusern vorherige Terminvereinbarungen erforderlich. Diese können telefonisch oder per E-Mail erfolgen. Es wird gebeten, den Termin soweit möglich einzeln wahrzunehmen. Gerne hilft auch die Telefonvermittlung unter 0951/87-0 weiter. Die wichtigsten Kontaktadressen sind unter www.stadt.bamberg.de aufgeführt.

WILLKOMMEN IN
UNSERER SCHULFAMILIE!

GRAF-STAUFFENBERG-
WIRTSCHAFTSSCHULE
Kloster-Langheim-Str. 11
96050 Bamberg
0951 – 9146 100
wirtschaftsschule@stadt.bamberg.de



TERMINE FÜR DIE INFOVERANSTALTUNG
UND TEILNAHME
auf www.wirtschaftsschule-bamberg.de oder direkt über den
QR-Code



Dein Weg zur Mittleren Reife in 2, 4 und 5 Jahren

- Familiäres Schulklima und angenehme Lernatmosphäre in sehr gut ausgestatteten Fachräumen und Klassenzimmern
- Intensive Vermittlung von kaufmännischen Grundkenntnissen, die den Grundstein für kaufmännische Ausbildungen legen
- Nähe zur Unternehmenspraxis durch das Fach Übungsunternehmen und durch zahlreiche Unternehmenskooperationen
- Intensivierungskurse in den Hauptfächern und Tutorenprogramm am Nachmittag
- Verkürzung der betrieblichen Ausbildung bis zu ein Jahr
- ANMELDUNGEN FÜR DEN BESUCH DER WIRTSCHAFTSSCHULE AB **08.03.2021**

